



**Kinderbildungs- und -
betreuungsordnung**
FÜR KINDERTAGESSTÄTTEN
**GEM. § 14 KÄRNTNER KINDERBILDUNGS- UND –
BETREUUNGSGESETZ K-KBBG**

AMTSLEITUNG

Datum: 16. April 2026
Zahl: 240/2026
(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen)
Auskünfte: AL Arnold Stessel
Telefon: +43 (0) 4245 2385-23
Fax: +43 (0) 4245 2385-29
e-mail: arnold.stessel@ktn.gde.at

§ 1

ALLGEMEINE AUFNAHMEBEDINGUNGEN

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- a) Das vollendete 1. Lebensjahr
- b) Der Erstkontakt mit Erziehungsberechtigten mit oder ohne Kinder und eine schriftliche Voranmeldung.
- c) Der Abschluss eines Betreuungsvertrages bei Eintritt: die Kinderbildungs- und Betreuungsordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.
- d) Die Nennung/Bekanntmachung von weiteren Personen, die das Kind in die Gruppe bringen bzw. aus der Gruppe abholen dürfen.
- e) „In eine Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch der Kindertagesstätte, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.
- f) Die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse.
- g) Die Kindertagesstätte kann von allen Kindern – insbesondere ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis- unter den gleichen Aufnahme- und Ausschließungsbedingungen besucht werden. Eine Berücksichtigung der arbeits- und dienstrechtlichen Beziehungen des/der Erziehungsberechtigten zur Trägerin der Kindertagesstätte bei der Aufnahme des Kindes ist zulässig.
- h) Der Termin für die Anmeldung wird jährlich am Anfang des Kindergartenjahres bekanntgegeben. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien. Bei der Reihung für die Aufnahme wird zudem folgendes berücksichtigt:
Die sozialen Indikatoren sind wie folgt gestaffelt:
 1. AlleinerzieherIn ganztätig berufstätig
 2. AlleinerzieherIn halbtags berufstätig
 3. Beide Elternteile ganztätig berufstätig
 4. Ein Elternteil berufstätig

5. Besondere Indikatoren (Pflegerperson in der Familie, andere Betreuungspersonen vorhanden etc.)

§ 2

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR DEN BESUCH IN DER KINDERTAGESSTÄTTE

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen in Sinne des Kärntner Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine/n Mitarbeiter/in der Kindertagesstätte. Sie endet mit der Übergabe durch eine/n Mitarbeiter/in an die Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den Mitarbeiter/Innen der Kindertagesstätte bekannt ist.
- (2) Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zur oder von der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist die Kindertagesstätte nicht verantwortlich.
- (3) Bei gemeinsam gefeierten Festen obliegt die Aufsichtspflicht den Erziehungsberechtigten oder der von den Erziehungsberechtigten beauftragten Begleitperson.
- (4) Der Besuch der Kindertagesstätte sollte regelmäßig erfolgen – damit ermöglichen Sie Ihrem Kind eine aktive, kontinuierliche Teilnahme und Mitgestaltung am Gruppenleben sowie die Vertiefung persönlicher Beziehungen. Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindertagesstätten Leitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Die Kindertagesstätte darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindertagesstätten Leitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
- (5) Wir ersuchen Sie, Ihr Kind innerhalb der festgelegten Betriebszeiten rechtzeitig und vor allem persönlich beim päd. Fachpersonal abzuholen. Selbstverständlich können auch andere geeignete (verlässliche) Personen (ab dem 14. Lebensjahr), die dem päd. Fachpersonal persönlich bekannt gemacht wurden, das Kind aus der Gruppe abholen. Permanente verspätete Abholung Ihres Kindes müssen wir mit dem jeweils gültigen Stundensatz nach verrechnen bzw. ist ein Kündigungsgrund.
- (6) Wir ersuchen um Ihr Verständnis, dass wir Kinder bei der Abholung, an Personen, die dem Betreuungspersonal den Eindruck vermitteln, unter starkem Einfluss von Alkohol, Drogen o. ä. zu stehen, aus Gründen der Sicherheit Ihres Kindes nicht übergeben dürfen. Dies gilt vor allem dann, wenn die betreffenden Personen ein Fahrzeug oder Kraftfahrzeug lenken.
- (7) Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet einer pädagogischen Fachkraft zu übergeben. Bitte statten Sie Ihr Kind mit geeigneter, der Jahreszeit entsprechender, Bekleidung aus (Reservekleidung, schmutzunempfindlich, Hausschuhe rutschfest, Regenbekleidung, ...). Beschriften Sie bitte die Bekleidung mit einem geeigneten Textilstift. Für in Verlust geratene Gegenstände oder Bekleidung wird keine Haftung übernommen.
- (8) Aus organisatorischen Gründen ist es notwendig, dass Sie uns sofort mitteilen, wenn Ihr Kind wegen Krankheit oder auch aus anderen Gründen die Kindertagesstätte nicht besuchen kann.
- (9) Ein erkranktes Kind darf die Kindertagesstätte nicht besuchen. Tritt die Erkrankung erst während des Kindertagesstättenbesuches auf, ist das Kind, im Interesse der gesunden

Kinder, über Verständigung des/der Erziehungsberechtigten sofort abzuholen. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch der Kindertagesstätte über Verlangen der pädagogischen Leitung der Kindertagesstätte erst nach Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Jede ansteckende Krankheit von Personen, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, ist ebenfalls sofort der Leitung der Kindertagesstätte zu melden.

- 10) Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in die Kindertagesstätte, wenn sie läusefrei sind.
- 11) Die Verabreichung von Medikamenten in der Betreuungseinrichtung erfolgt grundsätzlich nicht.
- 12) Bestehen Bedenken bezüglich der geistigen oder körperlichen Eignung des Kindes für den Besuch der Kindertagesstätte, kann die Vorlage eines entsprechenden Gutachtens verlangt werden.
- 13) Trotz Aufsicht und kindgerechtem Umgang können Unfälle und Verletzungen auftreten. Im Falle eines Unfalles Ihres Kindes in der Kindertagesstätte erklären Sie sich als Erziehungsberechtigte ausdrücklich damit einverstanden, dass die MitarbeiterInnen alle erforderlichen Sofortmaßnahmen, soweit diese von den gesetzlichen Krankenversicherungsträgern im vorgesehenen Ausmaß getragen werden, zur bestmöglichen Versorgung Ihres Kindes treffen dürfen. Ein Exemplar der bestehenden Richtlinien bei Unfällen (ev. Krankheit) ist in der Kindertagesstätte ausgehängt und wird Ihnen mit dem Betreuungsvertrag ausgehändigt.
- 14) Fallweise werden von der Betreuungseinrichtung Ausflüge organisiert. Zusätzlich anfallende Kosten und Termine werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben. Sollte das Kind nicht am Ausflug teilnehmen, so kann für diesen Tag leider keine Betreuung angeboten werden. Das Bringen des Kindes in die Kindertagesstätte an einem angekündigten Ausflugstag gilt seitens der Erziehungsberechtigten als Einverständniserklärung für die Teilnahme des Kindes am Ausflug. Sofern Verkehrsmittel zur Beförderung notwendig sind, werden ausschließlich konzessionierte Unternehmen damit beauftragt.
- 15) Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend mindestens zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen. (K-KBBG §15 Abs.2)

§3

BETRIEBS- UND ÖFFNUNGSZEITEN

- (1) Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres. Kindergartenfreie Tage werden rechtzeitig bekannt gegeben.
 - a. Samstags, sonntags und an Feiertagen erfolgt keine Kinderbetreuung.
 - b. Eine Rückerstattung des monatlichen Beitrags für geschlossene Tage ist ausgeschlossen.
- (2) Öffnungszeiten sind:
 - a. Montag bis Freitag von 06:45 Uhr bis 13:00 Uhr mit Essen
 - b. Montag bis Freitag von 06:45 Uhr bis 15:30 Uhr – Ganztags

Die Kindertagesstätte bleibt an folgenden Tagen geschlossen:

 - 24. Dezember 2026 bis 06. Jänner 2027 (2 Wochen)

- (3) Die genauen Schließtage werden jeweils am Kindergartenbeginn schriftlich bekanntgegeben. Des Weiteren hängen die Schließtage immer im Kindergarten aus.

§ 4 BEITRÄGE UND ZAHLUNGSWEISEN

Für den Besuch der Kindertagesstätte ist von den Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.

Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6, wird die Bildung und Betreuung Ihres Kindes gefördert, wodurch für Sie Betreuungskosten entfallen.

- (1) Folgende Beiträge sind zu leisten:
 - a) 101,00 Euro pro Monat für die Verpflegung (Halbtag mit Essen)
 - b) 123,00 Euro pro Monat für die Verpflegung (Ganztag) und
 - c) 5 Euro pro Monat Kreativbeitrag
- (2) Die Betreuungsbeiträge werden über Lastschrift bzw. Einzugsverfahren am Monatsfünften beziehungsweise am 15. jeden Monats abgebucht. Bei unberechtigten Rückbuchungen werden Mahnspesen und Zinsen verrechnet.
- (3) Im Kindergarten wird die gesamte Verpflegung, d.h. Jause am Vor- und Nachmittag, das Mittagessen und alle Getränke bereitgestellt.
- (4) Beitragserhöhungen bleiben der „Kindernest gem. Kinderbetreuungsgesellschaft mbH“ in Kooperation mit der Marktgemeinde Weißenstein vorbehalten und führen nicht zur Unwirksamkeit der vorliegenden Vereinbarung.
- (5) Änderungen der Betreuungsmodalitäten (Halbtags ohne Essen, Halbtags mit Essen, Ganztags für das folgende Semester müssen bis spätestens 10. Januar bekanntgegeben werden, damit diese auch in Kraft treten können.
- (6) Zusatzangebote, Ausflüge, etc. werden separat verrechnet.
- (7) Jährliche Indexanpassungen des Elternbeitrages bzw. Änderungen betreffend Förderungen wie z.B. des Förderbeitrages für das verpflichtende Kindergartenjahr können ohne Änderung der Kindergartenordnung durchgeführt werden und treten mit Vorschreibung in Kraft.
- (8) Zum Wohle des Kindes gibt es eine mind. Einmonatige Eingewöhnungsphase. Die Eingewöhnungsphase gilt als reguläre Betreuung und wird ab dem 1. Tag verrechnet.
- (9) Eine Rückerstattung der monatlichen Elternbeiträge für Zeiten, in welchen das Kind nicht betreut wird (z.B. wegen Krankheit, Urlaub, begründeter Unterbrechung der Betreuung durch die Betreuungseinrichtung aufgrund von Zahlungsrückständen) kann nicht erfolgen.
- (10) Zahlungsrückstände von mehr als einem Monatsbeitrag können zur Unterbrechung der Betreuung durch die Betreuungseinrichtung führen. Die Wiederaufnahme der Betreuung ist nur nach vollständiger Zahlung offener Beiträge möglich.

§ 5
AUSTRITT UND ENTLASSUNG

- a) Der Betreuungsvertrag wird mit Betreuungsbeginn des Kindes wirksam und endet durch eine schriftliche Kündigung durch den/die Erziehungsberechtigte(n). Die Kündigungsfrist von einem Monat ist einzuhalten. Das Vertragsverhältnis endet mit dem letzten Tag des darauffolgenden Monats.
- b) Erreicht Ihr Kind mit Stichtag 31.08. das vollendete 3. Lebensjahr, endet die Betreuung in der Kindertagesstätte mit 31.08. des laufenden Jahres.
- c) Die Kündigung ist ausschließlich in schriftlicher Form bei der pädagogischen Leitung der Betreuungseinrichtung einzubringen. (Formulare liegen vor Ort auf)

Die Trägerin einer Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung darf im Einvernehmen mit der Leiterin und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigten ein Kind vom Besuch einer Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung ausschließen, wenn

- a) Aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- b) aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- c) die Erziehungsberechtigten den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommt, oder
- d) die Erziehungsberechtigten die Verpflegungskosten bzw. Zusatzkosten wiederholt nicht leistet.

§ 6
INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Kindergartenordnung tritt 01. September 2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Kindergartenordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein ZL 240/2025 vom 1. September 2025 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Harald Haberle)